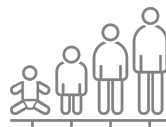


# Eidgenössische Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renten-Initiative)»



## Renteninitiative

Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge

Im Bundesblatt veröffentlicht am 05.11.2019. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

**Art. 112 Abs. 2 Bst. a<sup>ter</sup>**  
<sup>2</sup> Er [der Bund] beachtet dabei [beim Erlass der Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge] folgende Grundsätze: a<sup>ter</sup>. Das Rentenalter ist an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren gebunden; diese Lebenserwartung am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird als Referenzwert festgesetzt; das Rentenalter entspricht der Differenz zwischen der Lebenserwartung und dem Referenzwert, multipliziert mit dem Faktor 0,8 zuzüglich 66; die Anpassung des Rentenalters erfolgt jährlich in Schritten von höchstens zwei Monaten; das Rentenalter wird den betroffenen Personen fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters bekannt gegeben;

**Art. 197 Ziff. 12<sup>1</sup>**  
 12. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. a<sup>ter</sup> (Rentenalter)  
<sup>1</sup> Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a<sup>ter</sup> wird das Rentenalter für Männer in Schritten von jeweils zwei Monaten pro Jahr erhöht, bis es 66 Jahre beträgt.

<sup>2</sup> Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a<sup>ter</sup> wird das Rentenalter für Frauen in Schritten von jeweils vier Monaten pro Jahr erhöht, bis es dem Rentenalter für Männer entspricht. Anschliessend wird das Rentenalter für Frauen in Schritten von jeweils zwei Monaten pro Jahr erhöht, bis es 66 Jahre beträgt.

<sup>3</sup> Ab dem 1. Januar des vierten Jahres nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a<sup>ter</sup> wird das Rentenalter an die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren gebunden.

<sup>4</sup> Sind die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a<sup>ter</sup> drei Jahre nach dessen Annahme noch nicht in Kraft getreten, erlässt der Bundesrat auf den 1. Januar des vierten auf die Annahme folgenden Jahres die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen. Der Bundesrat kann in der Verordnung von der Gesetzgebung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung abweichen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ: .....		Politische Gemeinde: .....			Kanton: .....	
	Name eigenhändig in Blockschrift	Vornamen eigenhändig in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle Best. Bürger
1						
2						
3						
4						
5						

### Ablauf der Sammelfrist: 16.07.2021

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Leroy Bächtold, Delphinstrasse 12, 8008 Zürich, Diane Barbier-Müller, Route de Frontenex 60F, 1207 Genève, Laura Bircher, Dennigkofenweg 67A, 3073 Gümligen, Gian Brun, Dersbachstrasse 12, 6333 Hünenberg See, Thierry Burkart, Mühlebergweg 23, 5400 Baden, Andrea Caroni, Rütistrasse 28, 9100 Herisau, Philipp Eng, Rötiquai 20, 4500 Solothurn, Patrick Eugster, Schlosshofstrasse 19, 8400 Winterthur, Nik Fiala, Krummackerstrasse 22, 8902 Urdorf, Thomas Juch, Am Stutz 42, 4314 Zeiningen, Nicolas Jutzet, le Burkli 83, 2019 Chambrelin, Fabio Käppeli, Via V. Vela 25, 6500 Bellinzona, Fabian Kuhn, Mühleweg 48, 3280 Murten, Elektra Langerweger, Weststrasse 110, 8408 Winterthur, Christa Markwalder, Erlenweg 3, 3400 Burgdorf, Alexander Martinolli, Zelgliweg 8, 3179 Kriechenwil, Alessio Mina, Via Centrale 63, 6594 Contone, Matthias Müller, Franklinstrasse 33, 8050 Zürich, Philippe Nantermod, Rte du Fraichier 4, 1875 Morgins, Melanie Racine, Florastrasse 11, 4565 Rechterswil, Kim Rast, Chräigass 2, 6044 Udligenswil, Naomi Reichlin, Bölchenstrasse 9, 4411 Seltisberg, Noemie Roten, Langackerstrasse 68, 8057 Zürich, Marie-Cathrine Rudaz, Av. Maurice Troillet 63, 1950 Sion, Regine Sauter, Belsitostrasse 12, 8044 Zürich, Christian Wasserfallen, Gesellschaftsstrasse 78, 3012 Bern, Salome Zeintl, Feldstrasse 4, 9500 Wil SG

### Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft).

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee: Verein Renteninitiative, Postfach, 3001 Bern

IBAN: CH78 0900 0000 1535 7311 9, Postkonto: POFICHBEXX

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Webseite: [www.renten-sichern.ch](http://www.renten-sichern.ch)